

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 36.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte. S. 619.

(Nr. 2411.) Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte. Vom 26. Juli 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der als Beilage I anliegende Servistarif tritt mit dem 1. April 1897 an die Stelle des durch das Gesetz vom 3. August 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) festgestellten Tarifs.

Diejenigen Stellen des Landheeres und der Marine, welche unter A 1 bis 9 des Servistarifs fallen, sind aus Beilage II ersichtlich.

§. 2.

Mit dem 1. April 1897 tritt ferner die als Beilage III anliegende Klasseneinteilung der Orte an die Stelle der durch das Gesetz vom 28. Mai 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 159), sowie durch die Verordnungen vom 29. Juni 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 209) und 28. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) festgestellten Klasseneinteilung.

§. 3.

Die nächste Revision der Klasseneinteilung der Orte erfolgt ausnahmsweise und abweichend von der Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) nach spätestens 5 Jahren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Wolde an Bord N. N. „Hohenzollern“, den 26. Juli 1897.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.